

**KT-Drucks. Nr. 055/2019**

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

**Der Landrat****Werkleiter**Wolfgang Bagin  
Telefon 07031-663 1564  
Telefax 07031-663 91564  
w.bagin@lrabb.de**Az:**

25.01.2019

**Bioabfallverwertung der Landkreise Böblingen und Esslingen -  
Erweiterung der Kooperation**Anlage 1/1: Gesellschaftsvertrag Bioabfallverwertung GmbH neu  
Anlage 1: Gesellschaftsvertrag Bioabfallverwertung GmbH  
Anlage 2: Gesellschaftsvertrag Kompostwerk Kirchheim u. T. GmbH neu  
Anlage 3: Gesellschaftsvertrag Kompostwerk Kirchheim u. T. GmbH -  
Synopsis**I. Vorlage** an denUmwelt- und Verkehrsausschuss  
zur Vorberatung11.02.2019  
**nicht öffentlich**Kreistag  
zur Beschlussfassung25.02.2019  
**öffentlich****II. Beschlussantrag**

1. Der Kreistag stimmt der Erweiterung der bestehenden Kooperation mit dem Landkreis Esslingen bei der Bioabfallverwertung mit folgenden Schritten zu:

- 1.1. Sachgründung der Bioabfallverwertung GmbH Leonberg mit einem Stammkapital in Höhe von EUR 100.000,00;
  - 1.2. Einbringung der Vergärungsanlage Leonberg mit dem Verkehrswert zum 30.06.2019;
  - 1.3. Abschluss des Gesellschaftsvertrags entsprechend **Anlage 1/1**;
  - 1.4. Übernahme von 100 % der Geschäftsanteile durch den Landkreis Böblingen sowie anschließender Verkauf von 35 % der Geschäftsanteile an den Landkreis Esslingen;
  - 1.5. Zuordnung der Beteiligung an der Bioabfallverwertung GmbH Leonberg zum Vermögen des Abfallwirtschaftsbetriebs.
2. Der Kreistag stimmt der Stammkapitalerhöhung bei der Kompostwerk Kirchheim u. T. GmbH von EUR 50.000,00 auf EUR 100.000,00 und der Übernahme eines weiteren Geschäftsanteils am Stammkapital der Kompostwerk Kirchheim u. T. GmbH durch den Landkreis in Höhe von EUR 25.000,00 zu.
  3. Der Kreistag stimmt der Änderung des Gesellschaftsvertrags der Kompostwerk Kirchheim u. T. GmbH zu (**Anlagen 2 + 3**).
  4. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Landkreis Esslingen den bestehenden Kooperationsvertrag zum Kompostwerk Kirchheim anzupassen und zusätzlich einen Kooperationsvertrag für die Vergärungsanlage Leonberg abzustimmen, die dann in der nächsten Sitzungsrunde zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen.
  5. Die Verwaltung wird ermächtigt, alle zur Umsetzung erforderlichen Erklärungen abzugeben und das zur Umsetzung Erforderliche zu veranlassen.

### III. Begründung

#### 1. Ausgangssituation

Zur Ausweitung der interkommunalen Zusammenarbeit haben die politischen Gremien der Landkreise Esslingen und Böblingen im Sommer 2017 einen Grundsatzbeschluss gefasst, die gemeinsame Verwertung der Bioabfälle und die Erweiterung der Vergärungsanlage Leonberg durch eine weitere Vergärungsstufe zu verfolgen und die zweckmäßige Gesellschaftsform sowie die Anteile der Landkreise zu untersuchen (**KT-Drucks. Nr. 150/2017**). Der Abfallwirtschaftsbetrieb wurde beauftragt, die Planung gemeinsam mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb Esslingen durch die Kompostwerk Kirchheim u. T. GmbH weiter zu verfolgen und die notwendigen gutachterlichen Untersuchungen zu beauftragen.

Die von der Geschäftsführung der Kompostwerk Kirchheim u. T. GmbH beauftragte Gesellschaft Becker Büttner Held (bbh), Stuttgart, kam zum Ergebnis, dass für die Erweiterung der Zusammenarbeit bei der Bioabfallbehandlung eine gemeinsame GmbH am zweckmäßigsten wäre, da hierbei keine rechtliche Unsicherheiten bestünden und steuerrechtliche Rechtsfolgen einfacher mit den Finanzbehörde abgestimmt werden könnten. Der Umwelt- und Verkehrsausschuss hat als Werksausschuss der erweiterten Kooperation in der

Rechtsform einer GmbH durch Einbringung in die bestehende Kompostwerk Kirchheim u. T. GmbH und deren Umbenennung zugestimmt (**KT-Drucks. Nr. 157/2018**).

Beide Landkreise sollten künftig mit jeweils 50 % an der gemeinsamen GmbH beteiligt sein, wobei eine steuerneutrale Umwandlung anzustreben ist. Zur Vorbereitung der Umsetzung erfolgten folgende Schritte:

- Erstellung der **technisch-betriebswirtschaftlichen Bewertung** der vorhandenen Vermögenswerte der Vergärungsanlage Leonberg und des Kompostwerks Kirchheim durch die Fa. ECONUM, 29.11.2018: Ermittlung der bilanziellen Buchwerte und der Substanzwerte zum 30.06.2019 des Kompostwerks Kirchheim u. T. , der Vergärungsanlage Leonberg, der BHKW's Leonberg und des Grundstücks Kompostwerk Kirchheim u. T.
- Antrag auf **verbindliche Auskunft** gem. § 89 Abs. 2 AO bei Finanzamt Esslingen vom 21.11.2018 zu folgenden Punkten: steuerneutrale Einbringung des 80%-Anteils des Landkreises Esslingen an der Kompostwerk Kirchheim u. T. GmbH sowie der Betriebs- und Ausgleichsgrundstücke in eine GmbH & Co. KG, steuerneutrale Einbringung der Vergärungsanlage Leonberg (Vergärungsstufe I) in die erweiterte Kompostwerk Kirchheim u. T. GmbH.

Das Finanzamt teilte dem steuerlichen Berater des Landkreises Esslingen am 10.12.2018 vorab telefonisch mit, dass es die geplanten Umgestaltungen im Hinblick auf ein BMF-Schreiben vom 21.06.2017 kritisch sehe. Im Rahmen einer derzeit aktuellen Diskussion durch die Finanzverwaltung wird dieses BMF-Schreiben um einen zusätzlichen Aspekt erweitert bzw. über den eigentlichen Wortlaut hinaus weiter interpretiert. Danach würde bei einer originär vermögensverwaltenden Tätigkeit einer GmbH & Co. KG, die lediglich kraft Rechtsform eine gewerbliche Betätigung ausübt, eine Einbringung eines BgA zu Buchwerten in diese GmbH & Co.KG nicht mehr möglich sein. D.h. es müssten in diesem Falle die stillen Reserven zum Einbringungszeitpunkt aufgelöst und versteuert werden.

Angesichts der dadurch bestehenden finanziellen Risiken sah sich der Landkreis Esslingen nicht in der Lage, die geplante Umstrukturierung bzw. Erweiterung der Kompostwerk Kirchheim u. T. GmbH wie beabsichtigt umzusetzen. Nach Abwägung aller Risiken und Auswirkungen bleibt zur Umsetzung der am Standort Leonberg beabsichtigten Planungen nur die Gründung einer weiteren gemeinsamen GmbH. An der symmetrischen Beteiligung beider Landkreise bei der gemeinsamen Bioabfallverwertung soll dabei festgehalten werden.

## 2. Weitere Vorgehensweise

Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat angesichts dieser Entwicklung noch im Dezember 2018 die rechtliche Beurteilung durch die EversheimStuible Treuberater GmbH eingeholt. Diese schlägt vor, die Zusammenarbeit **in zwei getrennten Gesellschaften** fortzusetzen. Die Kompostwerk Kirchheim u. T. GmbH bleibt dabei bestehen, die Beteiligungsverhältnisse werden angepasst. Gleichzeitig wird eine neue Bioabfallverwertung GmbH vom Landkreis

Böblingen gegründet, in die die Vergärungsanlage Leonberg (Vergärungsstufe I) als Sacheinlage eingebracht wird.

Die Vergärung der Bioabfälle am Standort Leonberg und der Bau einer 2. Vergärungsstufe werden durch die neu zu gründende GmbH erfolgen. Der Landkreis Esslingen wird sich an der neuen GmbH beteiligen. Die Kompostierung am Standort Kirchheim bleibt wie bisher bei der Kompostwerk Kirchheim u. T. GmbH. Bei einem Gesamtdurchsatz von rund 56.000 Tonnen Bioabfällen bei der Vergärungsanlage nach der Erweiterung entfallen auf den Landkreis Böblingen ca. 36.000 Tonnen und auf den Landkreis Esslingen ca. 20.000 Tonnen. Bei der Kompostwerk Kirchheim u. T. GmbH entfallen bei einem Durchsatz von 60.000 Tonnen auf den Landkreis Esslingen 39.000 Tonnen und auf den Landkreis Böblingen 21.000 Tonnen. Auf der Basis dieser Mengendurchsätze ergeben sich die Beteiligungsverhältnisse für beide Gesellschaften von jeweils 65% zu 35%. Mehrheitsgesellschafter der neuen Bioabfallverwertung GmbH am Standort Leonberg mit 65% der Geschäftsanteile wird der Landkreis Böblingen sein, Mehrheitsgesellschafter am Standort Kirchheim bleibt der Landkreis Esslingen mit ebenfalls 65 %. **Ertragssteuerliche Auswirkungen sind mit der Einbringung der Vergärungsanlage (Vergärungsstufe I) zum Verkehrswert nicht verbunden.**

Die Einbringung der Vergärungsanlage in die bestehende Naturstrom Landkreis Böblingen GmbH wurde ebenfalls geprüft, jedoch wieder verworfen. Zum einen müsste dann innerhalb der GmbH eine aufwändige Spartenrennung erfolgen, weil neben der Vergärungsstufe I (und später der Stufe II) auch PV-Anlagen und BHKW's enthalten sind, die Kooperation mit dem Landkreis Esslingen sich aber nur auf die gemeinsame Bioabfallverwertung bezieht. Dazu müsste im Vertrag noch eine sog. „inkongruente Gewinnverteilungsabrede“ geregelt werden, um sicherzustellen, dass nur der Gesellschafter Böblingen vom Gewinn der Sparte PV-Anlagen/BHKW's profitiert. Zum anderen wäre es für den derzeit laufenden Förderantrag für die neue Vergärungsstufe bei der PTJ voraussichtlich förderschädlich, wenn die BHKW's der Naturstrom GmbH in die neue GmbH mit aufgenommen würden. Der Mehraufwand, der mit einer zweiten GmbH verbunden ist (Buchhaltung, Bilanzen, Jahresabschlüsse), ist dagegen vertretbar.

**Aus Sicht der Verwaltung stellt die Neugründung einer weiteren GmbH („Bioabfallverwertung GmbH Leonberg“) mit der Vergärungsanlage (Vergärungsstufen I und II) unter Beibehaltung der Naturstrom Landkreis Böblingen GmbH (BHKW's und PV-Anlagen) deshalb die geeignetste Möglichkeit dar, die interkommunale Kooperation zwischen den beiden Landkreisen bei der Bioabfallbehandlung wirksam und ohne steuerliche Nachteile zu gestalten.**

### 3. Neugründung der Bioabfallverwertung GmbH Leonberg

Die Gründung der neuen GmbH soll nicht wie ursprünglich angedacht im Wege einer Umwandlung auf Grundlage des Umwandlungsgesetzes erfolgen. Der Vorteil bei einer Einbringung der Vergärungsanlage wäre gewesen, dass es sich um eine Gesamtrechtsnachfolge gehandelt hätte und damit keine Zustimmung von Gläubigern zum Übergang von Verträgen auf die GmbH notwendig gewesen wäre. Allerdings hätte es dazu zunächst einer Abspal-

tung der Vergärungsanlage aus dem Eigenbetrieb „Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Böblingen“ und Gründung eines separaten Eigenbetriebs „Vergärungsanlage Leonberg“ bedurft. Dieser neue Eigenbetrieb hätte dann in die GmbH im Wege der Umwandlung ausgegliedert werden können mit dem Vorteil der Gesamtrechtsnachfolge. Bei diesem Weg hätte zunächst eine Betriebssatzung für den neuen Eigenbetrieb beschlossen und veröffentlicht werden müssen. Fraglich ist, ob die Ausgliederung des Eigenbetriebs in die GmbH in derselben „juristischen Sekunde“ wie die Gründung möglich gewesen wäre. Der zwischen den Landkreisen abgestimmte Zeitplan wäre bei dieser Variante schwierig einzuhalten gewesen mit negativen Auswirkungen auf die beantragte Förderung der geplanten Anlage im Förderprogramm „Nationale Klimaschutzinitiative (NKI) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit“. Der Antrag auf Förderung der neuen Vergärungsanlage wurde von der Kompostwerk Kirchheim u. T. GmbH beim zuständigen Projektträger Jülich (PTJ) gestellt, nachdem die PTJ mitgeteilt hatte, dass die kommunale Zusammenarbeit, verbunden mit der Kaskadenlösung bei der Bioabfallbehandlung (Vergärung und Kompostierung der Gärreste) grundsätzlich förderungswürdig sei. Es wird mit einer Förderung des Projekts in Höhe von 4 – 5 Mio. EUR gerechnet. Mit der PTJ ist vereinbart, dass diese nach Erhalt der entsprechenden Beschlüsse der beiden Kreistage den Förderbescheid erlässt.

Aus den genannten Gründen erfolgt die Neugründung der GmbH **im Wege einer Sachgründung**. Der Abfallwirtschaftsbetrieb hat die ES EversheimStuible Rechtsanwalts-gesellschaft mbH mit der Erstellung des Entwurfs für einen Gesellschaftsvertrag beauftragt (**Anlage 1**). Der Entwurf wurde mit dem Beteiligungsmanagement im Landratsamt abgestimmt. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat bereits bestätigt, dass der Gesellschaftsvertrag-entwurf den kommunalwirtschaftsrechtlichen Vorgaben entspricht.

#### **Zu den einzelnen Regelungen im Gesellschaftsvertrag:**

- Für eine angemessene Eigenkapitalausstattung wird ein **Gesamteigenkapital in der GmbH von EUR 1.000.000,00** vorgeschlagen. Bemessungsgrundlage ist der **Sachwert der Vergärungsanlage** (Vergärungsstufe I) zum 30.06.2019 i. H. v. **rund 6 Mio. EUR**. Vom Gesamteigenkapital werden EUR 100.000,00 als Stammkapital ausgewiesen, das in 100.000 Geschäftsanteile zum Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 aufgeteilt ist. Die Kapitalrücklage beträgt dann insgesamt EUR 900.000,00.
- Ausgehend von den Mengenanteilen bei der Behandlung von Bioabfällen in den Vergärungsstufen I und II sollen der Landkreis Böblingen Geschäftsanteile im Gesamtnennbetrag von EUR 65.000,00 und der Landkreis Esslingen Geschäftsanteile im Gesamtnennbetrag von EUR 35.000,00 übernehmen. Bei einem Sachwert der Anlage von rund 6 Mio. EUR ergibt sich abzüglich des Eigenkapitalanteils ein Gesellschafterdarlehen des Landkreises Böblingen an die neue GmbH in Höhe von ca. 5,3 Mio. EUR. Der Anteil des Landkreises Böblingen am Eigenkapital ist wirtschaftlich dem Abfallwirtschaftsbetrieb zugeordnet.

#### **Das Eigenkapital setzt sich wie folgt zusammen:**

a) <b>Böblingen</b>	<b>EUR 650.000,00</b>
davon Stammkapital	EUR 65.000,00

davon Kapitalrücklage	EUR 585.000,00
<b>b) Esslingen</b>	<b>EUR 350.000,00</b>
davon Stammkapital	EUR 35.000,00
davon Kapitalrücklage	EUR 315.000,00

- Organe der GmbH sind die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung (§ 7).
- Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern, die beiden Landräte von Böblingen und Esslingen sind kraft ihres Amtes Mitglieder des Aufsichtsrates. Somit werden von den übrigen 18 Mitgliedern vom Landkreis Böblingen 12 und vom Landkreis Esslingen 6 Mitglieder vorgeschlagen (§ 11).
- Die Höhe der Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder setzt die Gesellschafterversammlung fest.
- Der Vorsitzende des Aufsichtsrates ist der Landrat des Landkreises Böblingen, sein Stellvertreter der Landrat des Landkreises Esslingen (§ 12).
- Hinsichtlich der Befugnisse des Aufsichtsrates (§ 13 Abs. 4) orientiert sich der Entwurf des Gesellschaftsvertrages an § 7 der Betriebssatzung des Abfallwirtschaftsbetriebes (Aufgaben des Werksausschusses).
- Den Vorsitz in der Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates (§ 15 Abs. 4)

Die Gründung der neuen GmbH **soll zum 01.07.2019** erfolgen.

#### **4. Kooperationsverträge**

Alle wichtigen Punkte, die für die künftige Zusammenarbeit bei der Bioabfallverwertung der beiden Landkreise relevant sind (u.a. organisatorischen Rahmenbedingungen, Leistungsumfänge der Partner, Rechte und Pflichten, Kostentragung, Abrechnungsmodalitäten etc.) sollen in einem neuen Kooperationsvertrag hinsichtlich der Vergärungsanlage Leonberg zwischen den Landkreisen Böblingen und Esslingen geregelt werden. Gleichzeitig soll der bestehende Kooperationsvertrag zum Kompostwerk Kirchheim angepasst werden. Beide Verträge sollen in der nächsten Sitzungsrunde zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

#### **5. Änderungen bei der Beteiligung an der Kompostwerk Kirchheim u. T. GmbH**

Die Gesellschafter der Kompostwerk Kirchheim u. T. GmbH haben - entsprechend einem Beteiligungsverhältnis von 80% (Landkreis Esslingen) zu 20% (Landkreis Böblingen) - folgende Stammeinlagen am bisherigen Stammkapital von EUR 50.000,00 übernommen:

- Landkreis Esslingen einen Geschäftsanteil von EUR 40.000,00
- Landkreis Böblingen einen Geschäftsanteil von EUR 10.000,00

Mit der Stammkapitalerhöhung von weiteren EUR 50.000,00 werden beide Landkreise einen weiteren Geschäftsanteil von jeweils EUR 25.000,00 übernehmen, so dass zukünftig ein Beteiligungsverhältnis von 65% zu 35% bestehen wird.

Der geänderte Gesellschaftsvertrag (**Anlagen 2 und 3**) enthält die entsprechenden Regelungen hierzu. Aus dem geänderten Beteiligungsverhältnis folgt auch eine Veränderung der Anzahl der von den beiden Kreistagen zu benennenden Mitglieder im Aufsichtsrat. Dabei soll die Gesamtanzahl der Aufsichtsräte bei 20 Mitgliedern unverändert bleiben. Vom Landkreis Esslingen sind dann zukünftig 12 statt bisher 14 Mitglieder und vom Landkreis Böblingen zukünftig 6 statt bisher 4 Mitglieder zu benennen. Es wird eine weitest mögliche Personalunion von Aufsichtsräten der Kompostwerk Kirchheim GmbH und der Bioabfallverwertung GmbH Leonberg angestrebt. Mitglieder kraft Amtes bleiben die beiden Landräte. Des Weiteren wurde der Gesellschaftsvertrag redaktionell angepasst.

Im Aufsichtsrat der Kompostwerk Kirchheim u. T. GmbH und im Verwaltungs- und Finanzausschuss des Landkreises Esslingen wurden die entsprechenden Beschlüsse bereits am 31.01.2019 positiv gefasst.

## **6. Terminplanung für das weitere Vorgehen**

Für die endgültigen Beschlussfassungen in den Gremien der beiden Landkreise ist folgender Zeitplan vorgesehen:

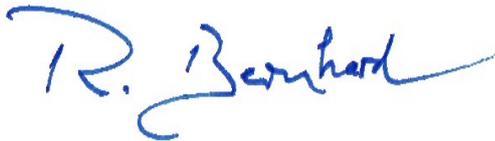
31.01.2019	Aufsichtsrat Kompostwerk Kirchheim u. T. GmbH Vorberatung für die Gesellschafterversammlung
31.01.2019	Verwaltungs- und Finanzausschuss Landkreis Esslingen Vorberatung
11.02.2019	Umwelt- und Verkehrsausschuss (Werksausschuss ) Landkreis Böblingen – Vorberatung
25.02.2019	Kreistag Landkreis Böblingen Beschluss
28.02.2019	Betriebsausschuss Landkreis Esslingen Vorberatung
28.03.2019	Verwaltungs- und Finanzausschuss Landkreis Esslingen Vorberatung
04.04.2019	Kreistag Landkreis Esslingen Beschluss

#### IV. Finanzielle Auswirkungen

Bei der Umsetzung aller Beschlüsse fallen Beratungskosten und Beurkundungskosten in den entsprechenden Gesellschaften und beim AWB an. Vom AWB sind zusätzlich die in die Gesellschaften einzubringenden Stammeinlagen zu tragen. Alle Vermögenswerte sollen dann —wie bisher – wirtschaftlich dem AWB zugeordnet sein. Die Sachwerteinlage der Vergärungsstufe I wird aus dem Vermögen des AWB als Gesellschafterdarlehen in die neue GmbH eingebracht. Die Neuinvestition der Vergärungsstufe II erfolgt bei der zukünftigen Bioabfallverwertung GmbH. Diese finanziert sich künftig über Fix- und Betriebskostenumlagen an die Gesellschafter.

Die bis zur Gründung der Bioabfallverwertung GmbH Leonberg anfallenden Planungskosten werden von der Kompostwerk Kirchheim u. T. GmbH getragen, danach erfolgt eine Übernahme durch die neugegründete GmbH.

**Der Umwelt- und Verkehrsausschuss hat das Thema in seiner Sitzung am 11.02.2019 beraten und empfiehlt dem Kreistag antragsgemäß zu beschließen.**



Roland Bernhard



Wolfgang Bagin